

Satzung beschlossen am 18.10.2011

§ 1 Name; Sitz; Rechtsform; Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „**Diakonisches Werk Oderland - Spree e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Seelow und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg - schlesische Oberlausitz e.V. dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 ZWECK

(1) Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

A. Das Diakonische Werk kann zur Förderung sozial- diakonisch- missionarischer Dienste Arbeitsgemeinschaften bilden.

B. Als Träger diakonischer Arbeit:

- (1) Der Verein betätigt sich insbesondere auf den Gebieten der offenen Sozialarbeit, der Jugend-, Familien- und Altenhilfe, der Hilfe für psychisch kranke oder psychisch behinderte Menschen und der Hilfe in besonderen Lebenssituationen.
- (2) Darüber hinaus fördert der Verein die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden. Er berät bei der Planung und Durchführung diakonischer Aktivitäten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt.

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDER

(1) Mitglieder können werden:

- a) Kirchengemeinden / Kirchenkreise der EKBO
- b) Evangelische freikirchliche Gemeinden, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) sind und weitere kirchliche Zusammenschlüsse, die Mitglieder der ACK sind.
- c) Andere juristische Personen, sofern die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in einem Diakonischen Werk vorliegen.
- d) Natürliche Personen, wenn ihr Interesse durch die Antragstellung offenkundig ist. Die Mitglieder nach d) dürfen insgesamt die Anzahl der Mitglieder unter a) + b) nicht übersteigen und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein stehen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt:

Durch einen schriftlichen und formlosen Antrag an den Verwaltungsrat. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die über den Antrag auf Mitgliedschaft endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
2. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe werden u.a. gesehen: Austritt aus einer ACK-Kirche, Verletzung der Beitragspflicht, Zuwiderhandlung gegen Interesse oder Zwecke des Vereins, Verstöße gegen Ziele der Ev. Kirche. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss, bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Das Mitglied ist vor dem Ausscheiden oder dem Ausschluss zu hören.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE

(1) Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Verwaltungsrat
3. Vorstand

(2) Die Mitglieder der Organe sowie sämtliche Mitarbeiter des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Jedes Vorstandsmitglied und die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen der Evangelischen Kirche oder einer ACK – Kirche, angehören.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.

(4) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens.

(5) Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben auf Antrag Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

(6) Hauptberufliche Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung erhalten.

(7) Verwaltungsrat und Vorstand arbeiten zum Wohl des Vereins eng zusammen. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichts- bzw. Geschäftsorgans zu beachten; bei deren Verletzung haften die Mitglieder der beiden Organe dem Verein gegenüber auf Schadenersatz. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes wird eine ausreichende Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Juristische Personen entsenden einen stimmberechtigten Vertreter in die Mitgliederversammlung.

(2) Natürliche Personen können nur sich selbst vertreten.

(3) Eine Vertretung für andere ist nicht zulässig.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats.
3. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie den vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss.
4. Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung.
5. Sie gibt sich eine Beitragsordnung.
6. Sie entscheidet im Fall abgelehnter Aufnahmeanträge oder dem Ausschluss in Bezug auf die Mitgliedschaft im Verein.
7. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 9 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats, bei einer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

(3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verwaltungsrat ohne Einhaltung einer Frist zu einer neuen einladen. Diese ist dann, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Sind bei einer Mitgliederversammlung, bei der es um die Änderung oder Ergänzung der Satzung geht, weniger als 2/3 Drittel der Vereinsmitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung zur Sitzung erschienen, so ist hierzu erneut innerhalb eines Monats eine Sitzung der Mitgliederversammlung anzuberaumen, auf der die Zustimmung von 2/3 Drittel der erschienen Vereinsmitglieder zur Satzungsänderung ausreicht. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah zuzusenden.

(7) Wird binnen vier Wochen nach Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand eingelegt, gilt diese als genehmigt. Das Original der Niederschrift ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10 VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben, höchstens neun Mitgliedern.
Ihm gehören als geborenes Mitglied an:

- (1) Die Superintendenten der Mitgliedskirchenkreise oder von ihnen für die Wahlperiode Beauftragte,
- (2) ein Vertreter für die Freikirchen,

Weitere Mitglieder werden gewählt;

- (3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Verwaltungsrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Gewählt kann nur werden, wer noch nicht das einundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode hinzu berufen.

§ 11 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VERWALTUNGSRATS

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von dem/der Vorsitzenden bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Ladungsfrist einladen. In diesem Fall müssen sich mehr als die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder damit einverstanden erklären, dass die Ladungsfrist nicht eingehalten wurde.

(3) Ausnahmsweise kann der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlussfassung übersenden. Das schriftliche Beschlussverfahren ist unzulässig, wenn mehr als zwei Verwaltungsratsmitglieder dem widersprechen.

(4) Die schriftlichen Antworten müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertreter, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(6) Verwaltungsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Der Verwaltungsrat kann ihre Teilnahme im Einzelfall bei persönlicher Betroffenheit ausschließen.

(7) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats zuzusenden ist.

(8) (1) Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

§ 12 AUSSCHÜSSE

Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf unter der Leitung eines Mitgliedes des Verwaltungsrats zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse bilden und dazu fachkundige Personen berufen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Ausrichtung der Arbeit an den Zwecken und Zielen des Vereins. Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, berät ihn bei seiner Arbeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er greift nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.

(2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme weiterer oder die Einstellung bestehender Arbeitsfelder;
- c) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge sowie Herstellung des Einvernehmens bei Auswahl, Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene;
- d) Erlass und Änderung einer Stellenbeschreibung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Stellenbeschreibung zustimmungsbedürftigen Geschäften;
- e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen;
- f) Genehmigung des vom Vorstand vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplans,
- g) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- i) Einwilligung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Stellenbeschreibung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
- j) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Stellenbeschreibung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
- k) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Stellenbeschreibung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan enthalten sind;
- l) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- m) Beschlussfassung über die Gründung oder Schließung von Gesellschaften sowie über den Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen daran.
- n) Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Absatz 2 Buchstabe c sowie bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Buchstabe e vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - den Verein.

§ 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen. Im Vorstand muss theologisch-diakonische und wirtschaftliche Kompetenz vertreten sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel auf unbestimmte Zeit vom Verwaltungsrat berufen.

§ 15 VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, sind sie gemeinsam vertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung werden im Rahmen einer Stellenbeschreibung für den Vorstand geregelt.

(3) Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene (Abteilungsleiter) entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Näheres regelt die Stellenbeschreibung. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle zu informieren. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist der Prüfer hinzuzuziehen.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Vor Auflösung des Vereins ist das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz zu hören.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Mitgliedskirchenkreise mit der Zweckbindung, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

§17 Übergangsregelung

Nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und der Eintragung im Vereinsregister, wird aus dem bisherigen Vorstand bis zum Ablauf der geltenden Wahlperiode der Verwaltungsrat. Gleichzeitig wird aus dem bisherigen Geschäftsführer der Vorstand.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung wird der Verein weiterhin vom bisherigen Vorstand vertreten.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.10.2011 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Satzung in der von der Mitgliederversammlung am 18.November 2004 beschlossenen Fassung außer Kraft.

Die Satzung ist gemäß § 8 Satz 2 des ab 1.Juli 2011 geltenden Diakoniegesetzes dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz anzuzeigen.

Werden einzelne Paragraphen dieser Satzung aufsichtsrechtlich beanstandet oder werden oder sind sie aus anderen Gründen unwirksam, so ist der Vorstand/Verwaltungsrat befugt und berechtigt, diese durch wirksame Regelungen dergestalt zu ersetzen, dass der Wesensgehalt der Satzung nicht beeinträchtigt wird.

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.